

Neubekanntmachung der Studienordnung für den  
Studiengang Produktionstechnik der Fachhochschule Köln  
vom 5. November 1998 in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 7. Juli 2000

**Studienordnung**  
**für den**  
**Studiengang Produktionstechnik**  
**der Fachhochschule Köln**

**Vom**  
**5. November 1998**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Köln die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis .....	2
Teil A Studienordnung .....	3
§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Aufgaben der Studienordnung .....	3
§ 3 Einordnung und Ziel des Studiums .....	3
§ 4 Praktische Tätigkeiten .....	3
§ 5 Studienbeginn .....	4
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums .....	4
§ 7 Prüfungsgebiete .....	5
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen .....	5
§ 9 Teilnahmechein .....	6
§ 10 Studienschwerpunkte .....	6
§ 11 Studienberatung .....	6
Teil B: Praxissemesterordnung .....	7
§ 12 Ziele und Inhalte des Praxissemesters .....	7
§ 13 Rechtsstellung .....	7
§ 14 Dauer des Praxissemesters .....	7
§ 15 Zulassung .....	7
§ 16 Praxisstelle, Praxisplatz .....	7
§ 17 Vereinbarung mit der Praxisstelle .....	8
§ 18 Durchführung .....	8
§ 19 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter u. Praxissemestersekretariat .....	9
§ 20 Anerkennung des Praxissemesters .....	9
Teil C: Richtlinien zur Durchführung der Lehrveranstaltung Projekt .....	11
§ 21 Ziele: .....	11
§ 22 Methoden .....	11
§ 23 Projektaufgabe : .....	11
§ 24 Projektbetreuung : .....	11
§ 25 Projektumfang: .....	11
§ 26 Teilnehmer : .....	11
§ 27 Projektergebnis: .....	12
§ 28 Laufzeit .....	12
§ 29 Abnahme .....	12
§ 30 Anmeldung : .....	12
Teil D Schlussbestimmungen .....	13
§ 31 Inkrafttreten) .....	13

Anhang 1: Studienverlaufplan

Anhang 2: Prüfungsgebiete

Anhang 3: Praxissemestervertrag

## **Teil A Studienordnung**

### **§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

Diese Studienordnung (StO) gilt für die Durchführung des Studiums im Studiengang Produktionstechnik der Fachhochschule Köln auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Produktionstechnik vom 18. April 1997 (ABl. NRW. 2 1998 S. 903).

### **§ 2 Aufgaben der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie erläutert die Studienziele und den Studienablauf auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO).

### **§ 3 Einordnung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Produktionstechnik beschäftigt sich mit der industriellen Erzeugung sowie der ökonomischen und ökologischen Verwertung von Produkten, die neben Gütern auch Dienstleistungen betreffen.
- (2) Im Fachbereich Produktionstechnik werden Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure praxisgerecht in dem Studiengang Produktionstechnik mit den Studienschwerpunkten Fertigungstechnologie und Produktionsorganisation ausgebildet. Diese Studienschwerpunkte decken die Inhalte der vormaligen Studienrichtung Fertigungstechnik des Studienganges Maschinenbau und des bisherigen Studienganges Produktionstechnik ab.
- (3) Das Studium bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erfordern. Das Studium soll den Studierenden vielgestaltige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen und zu kritischem und kreativem Denken in größeren Zusammenhängen befähigen. Insbesondere werden die Studierenden vorbereitet, organisatorische und technologische Führungsaufgaben in Produktionsbetrieben zu übernehmen.
- (4) Im Studium erwerben die Studierenden technisches und organisatorisches Grund- und Fachwissen. Sie werden theoretisch fundiert und an der produktionstechnischen Praxis orientiert ausgebildet. Die Lehrinhalte und Lernkonzepte berücksichtigen die Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik. Die Studierenden lernen an Beispielen aus industriellen Aufgabenstellungen die Methoden zur Anwendung des erworbenen Wissens und ingenieurmäßiges Denken. Dabei soll das Verständnis für technische, organisatorische und gesellschaftliche Probleme entwickelt werden. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden und auf das Anleiten zur Arbeit in Gruppen gelegt.

### **§ 4 Praktische Tätigkeiten**

- (1) Die in § 3 Abs. 4 DPO aufgeführten Tätigkeiten des Grundpraktikums sollen gleichmäßig auf 13 Wochen des Grundpraktikums verteilt werden. Das Schwergewicht soll bei der manuellen Bearbeitung von Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen liegen.

- (2) Die in § 3 Abs. 6 DPO aufgeführten Tätigkeiten des Fachpraktikums sollen wie folgt auf die vorgeschriebenen 13 Wochen verteilt werden:

Die Tätigkeiten in den Bereichen

- a) Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau
  - b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
  - c) Qualitätswesen
- sollen gleichmäßig über neun Wochen verteilt werden.

Die Tätigkeiten in den Bereichen

- d) Produktplanung
  - e) Produktionsplanung und -steuerung
  - f) Beschaffung (Materialdisposition, Einkauf, Wareneingang und Lagerverwaltung)
- sollen über vier Wochen verteilt werden.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## **§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Das Grundstudium vermittelt die Grundlagen für ingenieurmäßiges und wissenschaftliches Arbeiten und bildet die Basis für die weiterführenden Fächer des Hauptstudiums.
- (2) Das Hauptstudium soll den Studierenden die für selbständiges Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (3) Zur Ergänzung des Fachstudiums kann jeder Studierende freiwillig über die in dem Studienverlaufsplan angegebenen Semesterwochenstunden hinausgehende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen und dort auch Prüfungen ablegen.
- (4) Die den einzelnen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich deren Aufteilung in Vorlesungen, Übungen und Praktika sowie die Zuordnung der Fächer zum Grund- und Hauptstudium ist dem in Anhang 1 dieser Studienordnung aufgeführten Studienverlaufsplan zu entnehmen, der die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen ausweist. Der Studienverlaufsplan gibt auch Auskunft über den planmäßigen Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen.
- (5) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Fachwissen soll durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehören u. a. der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur. Die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden können vor allem im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren durch Eigeninitiative, Teamarbeit und in Referaten erlangt werden. Für das Studium der Fachliteratur steht eine Fachbibliothek einschließlich Fernleihe zur Verfügung.
- (6) Für ein erfolgreiches und zügiges Studium ist ein studentisches Zeitbudget zugrunde gelegt, bei dem für eine Präsenzstunde mindestens eine Stunde allein für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen benötigt wird.

## § 7 Prüfungsgebiete

Der Anhang 2 gibt Auskunft über die Prüfungsgebiete.

## § 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Im Studium finden überwiegend folgende Lehrveranstaltungsarten Anwendung:

Vorlesungen  
Übungen  
Praktika (Laborpraktika)  
Seminare  
Exkursionen  
Projekte  
Tutorien.

(2) Beschreibung dieser Lehrveranstaltungsarten:

Vorlesungen (V):

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs auf wissenschaftlicher Grundlage zur Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesungen werden überwiegend in seminaristischer Form (unter Mitwirkung der Studierenden) durchgeführt.

Übungen (Ü):

Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer, anwendungsorientierter Aufgaben, die allen Studierenden gestellt werden.

Praktika (P):

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Vermittlung fachtechnischer und experimenteller Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe.

Seminare (S):

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge.

Exkursionen:

Konkretisierung von Studieninhalten und Verknüpfung von Praxis und Lehre (Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule).

Projekte:

Anwendung von erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in einer Studienarbeit in enger Rückkopplung mit den Lehrenden; Vorbereitung auf eigenständiges Arbeiten der Studierenden.

Tutorien:

Einweisung von Studierenden durch Studierende aus höheren Semestern; Förderung der allgemeinen und fachlichen Orientierung.

## **§ 9 Teilnahmechein**

- (1) Ein Teilnahmechein kann nur durch die aktive Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung erworben werden.
- (2) Die Studentin oder der Student muß an den angesetzten Veranstaltungsterminen teilnehmen, über ausreichende Vorkenntnisse zu der betreffenden Veranstaltungen verfügen, einen selbständigen Beitrag zu der Lehrveranstaltung leisten und ein Ergebnisprotokoll führen.
- (3) Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter legt rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich fest, in welchen konkreten Formen im Sinne des Absatzes 2 der jeweilige Teilnahmechein erlangt wird und meldet dem Prüfungsamt die erfolgte Teilnahme nach Abschluß der Lehrveranstaltung.

## **§ 10 Studienschwerpunkte**

- (1) Im Hauptstudium kann zwischen zwei Studienschwerpunkten gewählt werden. Die Studienschwerpunkte sind gekennzeichnet durch die vier Fächer des Wahlpflichtblocks. Im Studienschwerpunkt Fertigungstechnologie sind dies die Fächer:
  - Automatisierungstechnik,
  - Fertigungsmittel,
  - Produktionslogistik,
  - Qualitätsmanagement.Im Studienschwerpunkt Produktionsorganisation sind dies die Fächer:
  - Angewandte Statistik,
  - Fabrikplanung,
  - Produktionsplanung und -steuerung,
  - Unternehmensforschung und Controlling.
- (2) Jede und jeder Studierende muß seinen Studienschwerpunkt bei der Anmeldung zu der ersten Prüfung des Hauptstudiums, jedoch spätestens bei der Rückmeldung zum vierten Semester, wählen.
- (3) Soweit es die begrenzte Zahl von Praktikumsplätzen erlaubt, können Fächer aus dem anderen Studienschwerpunkt zusätzlich gewählt werden.

## **§11 Studienberatung**

- (1) Der Fachbereich Produktionstechnik bietet seinen Studierenden sowie Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studieninteressierten eine Fachberatung an.
- (2) Der Fachbereich erstellt Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluß geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihre Zuordnung zum Studienplan sowie notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

## **Teil B: Praxissemesterordnung**

### **§ 12 Ziele und Inhalte des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin bzw. des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, einzeln oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

### **§ 13 Rechtsstellung**

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.

### **§ 14 Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester wird in der Regel im fünften oder im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Wochen.

### **§ 15 Zulassung**

- (1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Der Antrag soll drei Monate vor Beginn des Praxissemesters bei der oder dem zuständigen Praxis-semesterbeauftragten gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Praxissemester prüft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung spricht der oder die zuständige Praxissemester-beauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten, ebenso wie die von der Dekanin oder dem Dekan vorgegebenen weiteren Fristen für den ordnungs-gemäßen Ablauf des Vergabeverfahrens.

### **§ 16 Praxisstelle, Praxisplatz**

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel innerhalb der Region in einem Industrieunternehmen oder einer entsprechend ausgestatteten Behörde, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisplätze. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisplatz, so kann der oder die zuständige Praxisbeauftragte vermittelnd

tätig werden.

## **§ 17 Vereinbarung mit der Praxisstelle**

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Fachbereich erarbeiteten Mustervertrages, die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
- den Versicherungsschutz der Studierenden
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- eine eventuelle Vergütung.

Die Studierenden legen eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxissemester-beauftragten.

## **§ 18 Durchführung**

- (1) Zur fachlichen Betreuung während des Praxissemesters benennt die Praxisstelle eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Betrieb und die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der an der Fachhochschule Köln lehrenden Professorinnen und Professoren. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mentorin oder der Mentor soll die Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der Studierenden hat der Mentor auf Abhilfe hin zu wirken.
- (3) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor einen Bericht über ihre Tätigkeit an (Praxisbericht). Der Praxisbericht soll in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Fortgang ihrer Tätigkeit erarbeitet werden und Arbeitsauftrag bzw. Aufgabenstellung sowie Lösungswege und gegebenenfalls Ergebnisse beschreiben. Der Praxisbericht ist der betreuenden Mitarbeiterin oder dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisstelle sowie der Mentorin oder dem Mentor nach Absprache zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Praxissemester wird durch praxissemesterbegleitende Lehrveranstaltungen seitens der Fachhochschule ergänzt. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muß den Studierenden ermöglicht werden.
- (5) Die Mentorin oder der Mentor stimmt mit der oder dem Studierenden einen Vortrag über Inhalte aus ihrer oder seiner Praxissemestertätigkeit ab, den die oder der Studierende im Rahmen des Praxisseminars zum Abschluss des Praxissemesters hält.

- (6) Ein im Ausland absolviertes Praxissemester wird anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen, wenn zusätzlich folgende Punkte erfüllt sind:
- (a) Es wird ein Vertrag abgeschlossen, der in den entscheidenden Vereinbarungen dem Standard-Vertrag des Fachbereichs (vergl. Anhang) entspricht.
  - (b) Die Betreuung vor Ort erfolgt zusätzlich durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, welche oder welcher an einer Hochschule der Region lehrt und in Vertretung des heimischen Mentors die Aufgaben nach § 18(2) und §18(5) wahrnimmt. Die externe Mentorin oder der externe Mentor bestätigt, dass der Student oder die Studentin den Richtlinien dieser Studienordnung entsprechend eingesetzt war.
  - (c) Der Vertrag mit der Praxisstelle und der Endbericht ist von der Mentorin oder dem Mentor an der FH Köln entgegengenommen und akzeptiert worden.

### **§ 19 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter u. Praxissemestersekretariat**

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine dem Fachbereich Produktionstechnik angehörende Professorin oder einen dem Fachbereich angehörenden Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter).

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Hilfestellung bei der Erstellung von Bewerbungen um eine Praxissemesterstelle
  - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen
  - die Benennung von Mentorinnen und Mentoren
  - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor
  - die Organisation des Praxissemesters
  - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen
  - die Anerkennung des Praxissemesters.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Praxissemestersekretariat unterstützt.

### **§ 20 Anerkennung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen (§ 23 DPO).
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor unter Berücksichtigung
- des Praxisberichtes der Studierenden, der vom Mentor zu beurteilen ist
  - eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der Studierenden
  - der Leistungen der Studierenden im Praxissemester
  - des abschließenden Vortrages der Studierenden über ihr Praxissemester.
- (3) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

- (4) Das anerkannte Praxissemester wird in der Anlage zum Diplomzeugnis vermerkt.

## **Teil C: Richtlinien zur Durchführung der Lehrveranstaltung Projekt**

### **§21 Ziele:**

Erlernen des ingenieurmäßigen Arbeitens an einer praxisorientierten Aufgabe im Team. Die Projektarbeit soll die Studenten befähigen zu:

- selbstständigem Arbeiten
- methodischem Vorgehen bei der Datensammlung und –auswertung
- Umgang mit einschlägiger Literatur und sonstigen Informationsquellen einschließlich fremdsprachlicher Texte
- Teamarbeit
- Entwicklung und Gliederung von technischen Berichten
- schriftliche und mündliche Präsentation von Ergebnissen

### **§22 Methoden**

Projektmanagementmethoden neben Teamarbeit und wertanalytischen Methoden sollen eingesetzt werden.

### **§23 Projektaufgabe :**

Die Projektaufgabe soll praxisbezogen sein. Sie wird von den betreuenden Professoren gestellt. Projektaufgaben können sein:

- die Lösung eines technischen Problems geringere Umfangs in einem Unternehmen, z.B. Entwicklung eines Werkzeugs oder einer Vorrichtung
- die Lösung eines organisatorischen Problems geringeren Umfangs in einem Unternehmen, z.B. Arbeitsplatzgestaltung oder Arbeitsablaufgestaltung oder Patentrecherche
- Vorbereitung von Praktikumsaufgaben
- Erarbeitung von DV-gestützten Lösungen

### **§24 Projektbetreuung :**

Die Projektaufgabe wird von mindestens zwei Professoren ausgegeben und im Team betreut. Die Professoren betreuen das Projekt nicht nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen sondern sie leiten die Studierenden an, die Aufgabe zu strukturieren und zu lösen. Die Realisierung der Projektaufgabe wird von den betreuenden Professoren überwacht und der Projektfortschritt wird in regelmäßigen Projektsitzungen gesteuert.

### **§25 Projektumfang:**

Entspricht 5,0 SWS (80-100 h) je studentischem Mitglied der Projektgruppe

### **§26 Teilnehmer :**

Ein Projektteam besteht aus mindestens 2 Professoren und ca. 3 bis 6 Studierenden. Das Projektteam findet und organisiert sich selbst (personelle Zusammenstellung, Projektleitung, Verteilung der Arbeitsinhalte, Lösung der Aufgabe).

### **§27 Projektergebnis:**

Das Projektergebnis wird schriftlich dokumentiert (ca. 10-15 Seiten je Teilnehmer). An einem Projekttag im Fachbereich (Workshop) werden alle Teilnehmer an Projekten über die von ihnen durchgeführten Projekte und Teilprojekte berichten.

### **§28 Laufzeit**

Das projekt dauert ein Semester oder vier Monate. Projekte können auch (entsprechend der Vereinbarung mit den Betreuern) in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Projekte in Industrieunternehmen oder im Ausland müssen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

### **§29 Abnahme**

Ein Projekt gilt als abgeschlossen, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist und folgende Punkte erfüllt sind:

- Kenntnisse über Teamarbeit, Projektmanagementmethoden usw., vorliegen
- der Projektaufgabe erfüllt bzw. die Projektzeit abgelaufen ist
- der Projektbericht in gedruckter Form vorliegt
- die Präsentation erfolgt ist

### **§30 Anmeldung :**

Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Projekt“ wird im PT-Sekretariat schriftlich angemeldet (Projektanmeldung). Die Meldung an das Prüfungsamt erfolgt nach Projektanmeldung und Bewertung durch die Betreuer.

## Teil D Schlussbestimmungen

### §31 Inkrafttreten<sup>1)</sup>

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Produktionstechnik der Fachhochschule Köln ab dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben sowie für alle sonstigen Studierenden, auf deren Studium die DPO Produktionstechnik vom 18. April 1997 Anwendung findet.
- (3) *Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 FHG und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Produktionstechnik vom 29. April 1998 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 8. Juni 1998.*

Köln, 5. November 1998

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln  
(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

---

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studienordnung in der ursprünglichen Fassung vom 5. November 1998. Sie wurde geändert mit Satzung vom 7. Juli 2000. Die Bekanntmachung berücksichtigt diese Änderung und enthält die mit Wirkung vom 1. März 2000 an geltende Fassung der Studienordnung.